



Hygiene-Konzept und Maßnahmen für den Schulbetrieb ab 31. August 2020

1. Grundlagen

- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 01.05.2020
- aktualisierte Regelungen und Maßgaben zur Einhaltung des Infektionsschutzes
- aktuelle Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs in KiTas und Schulen
- Handlungsempfehlungen und Sächs. Vier-Stufen-Plan von SMS u. SMK

2. Sächsischer Vier-Stufen-Plan zum Umgang mit dem Infektionsgeschehen

(Quelle Schulportal: Handlungsempfehlung zur Sicherstellung des Regelbetriebs in Schulen von SMS, SMK u. kommunalen Spitzenverbänden vom 31.07.2020)

Szenarien und Handlungsoptionen nach Inzidenzschwellen bezogen auf 100.000 Einwohner des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt u. einen Zeitraum von 7 Tagen

Stufe I - bis zu 20 Neuinfektionen

- hier ist grundsätzlich von einer Normallage auszugehen
- allgemeine Maßnahmen: Kontaktnachverfolgung durch Gesundheitsamt
- Schule bleibt geöffnet
- evtl. Anordnung von Quarantänemaßnahmen bezüglich einzelner Schüler oder Klassen bzw. Beschäftigter

Stufe II - von 21 bis zu 35 Neuinfektionen

- Maßnahmen wie unter Stufe I, aber Intensivierung
- in der Regel keine vollständige Schließung der Einrichtung
- Ausnahme: bei Konzentration der Neuinfektionen

Stufe III - von 36 bis zu 50 Neuinfektionen

- vorübergehende Schließung zur Eindämmung von Infektionen
- auch, wenn Schule selbst gar nicht/nur in geringem Umfang betroffen ist und das Infektionsgeschehen von Betrieben/Einrichtungen in der Nachbarschaft ausgeht
- Schließungen zeitlich i.d.R. auf 14 Tage beschränkt
- alle Entscheidungen dazu in Krisenstäben getroffen mit Schulträger und LaSuB

Stufe IV - über 50 Neuinfektionen

- hier ist regelmäßig die Schließung der Schule notwendig
- es kann auch die Schließung aller Schulen und der Kindertagesbetreuung des

- Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt umfassen
- Entscheidungen werden über den Krisenstab des Landes vorbereitet unter Einziehung des SMK und der kommunalen Spitzenverbände (SSG und SLKT)

Auswirkungen auf Schulbetrieb und Unterrichtung

- Maßnahmen können beinhalten, dass Schüler auf Grund des Wohnortprinzips wegen eines Verbotes des Verlassens der Wohnung ohne triftigen Grund nicht die Schule in der Nachbargemeinde/Nachbarkreis besuchen können; diese Schüler werden dann in häuslicher Lernzeit unterrichtet
- bei Schließung der Schule besteht Betretungsverbot für Schüler und Eltern
- die Schulbesuchspflicht wird dann vorübergehend ausgesetzt
- Beschulung erfolgt in dieser Phase in häuslicher Lernzeit
- nähere pädagogische Festlegungen trifft Schulleiterin in Abstimmung mit LaSuB
- jede Schule muss jederzeit auf Eintritt des Schließungsszenarios vorbereitet sein
- Wechselmodelle sind aufgrund der Kürze der Maßnahmen nicht möglich bzw. wenig sinnvoll
- Notbetreuung erfolgt nur für unmittelbar systemrelevante Berufsgruppen, wenn beide Personensorgeberechtigten in entsprechenden Bereichen tätig sind

Längerer Lockdown (längerfristige/wiederkehrende Schließung von Schulen)

- wenn auf Grund der epidemiologischen Fallentwicklung mit hohen Neu-Infektionsraten über mehrere Wochen eine absehbar mehr als 14-tägige Schließung von Schulen nötig wird, legt das LaSuB in Abstimmung mit dem SMK die Einzelheiten der Beschulung für diesen Schließungszeitraum fest (s. Fortführung häuslicher Lernzeit, Wechselmodell)

3. Hygiene-Maßnahmen an unserer Schule

- aktenkundige Belehrung der Schüler sowie Lehrer/Personal
- Information der Eltern: Abgabe der schriftlichen Erklärung, dass sie von den Betretungsverboten und wichtigsten Hygieneregeln Kenntnis genommen haben
- Information der Gäste sowie externer Partner/Firmen über schulische Maßnahmen
- es besteht für die Schüler allgemeine Schulpflicht; dazu erfolgt eine tagesgenaue Anwesenheits-Dokumentation
- Krankmeldungen (s. auch Risikogruppen) wie bisher über die Sekretariate

- Achtung: Schüler, Personal, Gäste mit respiratorischer Symptomatik (v.a. trockener Husten, Fieber, Atemnot) dürfen die Schule nicht betreten! Meldung gemäß Belehrung und Aushänge.
- Achtung: Ohne negativen Corona-Test (s. Rückkehrer aus Risikogebieten) gilt ein Betretungsverbot! Personen, die nachweislich mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mindestens ein Symptom (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen, allgemeines Krankheitsgefühl) erkennen lassen, dürfen Schulen und Kitas ohnehin nicht betreten. Gleiches gilt auch für Personen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt mit einer infizierten Person hatten.

→ Anwendung der allgemeinen **„AHA“-Regeln im schulischen Alltag**

A = Abstand halten

- Mindestabstand gilt nicht im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen
- mindestens 1,5 m Abstand zu Schülern/Lehrern im Schulhaus u. auf dem Schulhof
- keinen engen Körperkontakt beim Begrüßen u. Verabschieden

H = Hygiene

- mit Betreten des Schulgebäudes Hände waschen und desinfizieren
- regelmäßig während des Schultages wiederholen
- Mund/Augen/Nase wenig berühren
- Niesen/Husten in die Armbeuge (s. „Husten-/Nies-Etikette“ beachten)
- Räume täglich mehrfach lüften, mind. einmal pro Unterrichtsstunde

A = Alltagsmasken

- jeder Schüler/Lehrer führt eine Mund-/Nasenschutz-Maske bei sich
- im Unterricht besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske
- Sonderfälle bitte beachten (s. Schüler/Lehrer der Risikogruppen)
- das Tragen auf den Gängen, dem Schulhof u. bei der Essensausgabe wird dringend empfohlen
- Achtung: Masken-Pflicht kann in besonderen Situationen angeordnet werden!
- für Eltern, Gäste und Firmen-Vertreter besteht Masken-Pflicht

4. Maßnahmen für den Unterricht

a. Unterrichtsorganisation

- im Regelbetrieb besteht grundsätzlich Schulbesuchspflicht; Befreiung nur durch ärztliches Attest möglich; daraufhin häusliche Lernzeit
- die geltende Stundentafel ist Grundlage der Unterrichtsplanungen
- Schuljahres-Arbeitsplan 2020/21 beinhaltet umfangreiche Anpassungen für Angebote zur Kompensation pandemiebedingter Defizite aus dem Schuljahr 2019/20
- bei zeitlich begrenzter lokaler o. regionaler Schließung der Schule: Wechsel von Präsenz- und häuslicher Lernzeit in Gruppen (s. Aktuelles auf Homepage, in LernSax und V-App); die Schulpflicht wird dann durch häusliche Lernzeit erfüllt

b. Lehrplan-Umsetzung

- die verbindlichen Lernbereiche prüfungsrelevanter Fächer und Lernfelder haben Vorrang vor den Wahlbereichen
- die Einbindung nicht behandelter Lernbereiche/-inhalte aus 2019/20 erfolgt in die Stoffverteilungspläne für 2020/21; Nacharbeitung bis mind. SJ-Ende
- Lernbereiche mit Pflichtcharakter sind pro Fach einer Klassenstufe für 25 Wochen ausgelegt, ein Schuljahr wird grundsätzlich mit 35 Wochen Unterrichtszeit berechnet → es können die mit einer teilweisen oder vollständigen ca. zweiwöchigen Schließung einhergehenden Defizite im Schuljahr kompensiert werden

c. Leistungsbewertung und Benotung

- Schülerleistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bestimmt; der Fokus liegt auf der Sicherung grundlegender Bildung
- ein ggf. notwendiger zeitweiser Wechsel zwischen Präsenzzeiten und häuslichem Lernen führt zu Einschränkungen der Möglichkeiten für eine Bewertung
- Bewertungen/Benotungen erfolgen vor allem für Leistungen, die im Rahmen der Präsenzzeit erbracht wurden
- Leistungen der häuslichen Lernzeit (s. Facharbeiten/Komplexe Leistungen, umfangreiche/anspruchsvolle Hausaufgaben etc.) werden ebenfalls benotet

d. Hinweise zu ausgewählten Fächern

- Unterricht in Fächern/Kursen wie Sport, Musik, Darstellendes Spiel/Theater oder Schwimmen kann grundsätzlich stattfinden; Lerninhalte und Methoden sind aber so zu wählen, dass die jeweils gültigen Hygieneregeln eingehalten werden

Musik:

- allgemeine Hygiene-Bestimmungen, wie Hände-Hygiene, Husten-/Nies-Etikette, Abstandsregeln, Raumlüftung, sind im Unterricht einzuhalten
- Raumgröße: so groß wie möglich in Bezug auf die darin befindliche Personenzahl und in Bezug auf Abstandsgebote
- das Singen im Chor/Ensemble ist zunächst im Klassenraum mit allen Schülern der Klasse noch nicht möglich
- Instrumente sind bei Nutzung durch mehrere Schüler zu desinfizieren
- musikpraktische Inhalte ggf. zeitlich verlagern oder durch Musiktheorie ersetzen

Sport:

- ein generelles Verbot einzelner Lernbereiche oder einer bestimmten Sportart/Disziplin ist nicht mehr vorgesehen
- bei sportlicher Betätigung ist aber der enge körperliche Kontakt zu anderen Schülerinnen und Schülern auf ein notwendiges Maß zu beschränken

Schwimm-Unterricht:

- er findet entsprechend des Lehrplanes Sport statt
- zusätzliche Auflagen durch die Kommune bzw. durch den Betreiber der Schwimmhalle sind zu beachten